

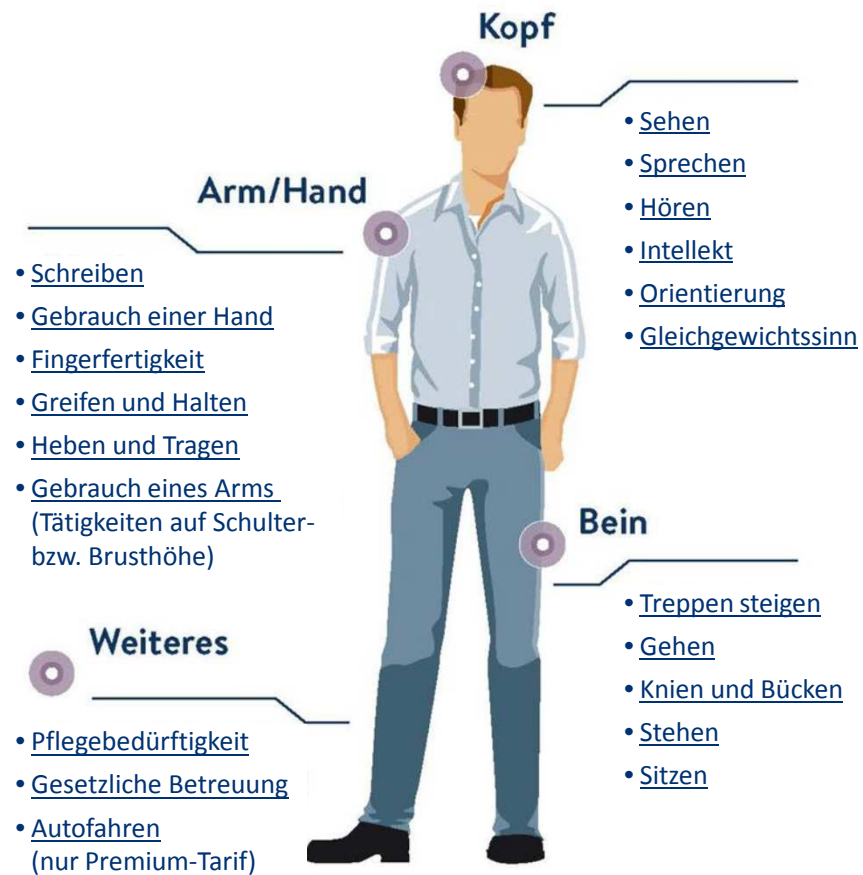


NÜRNBERGER
VERSICHERUNG

Wann leistet die NÜRNBERGER Grundfähigkeitsversicherung?

Definitionen und Beispiele zu den einzelnen Leistungsauslösern der NGF

Übersicht Leistungsauslöser.



Versicherte Grundfähigkeiten

Leistungsauslöser Sehen.

Sehen (Definition lt. Bedingungen):

Die Sehfähigkeit der versicherten Person (VP) ist auf beiden Augen stark eingeschränkt. Das bedeutet, dass auch bei Verwendung geeigneter und zumutbarer Hilfsmittel (z. B. Brille, Kontaktlinsen) oder nach therapeutischen Maßnahmen (z. B. medikamentöse Einstellung)

- ihr Restsehvermögen (Restsehschärfe/Visus) auf dem besseren Auge maximal 3/60 (0,05) beträgt oder
- ihr Gesichtsfeld für die Schwarz-Weiß-Wahrnehmung des besseren Auges nur noch 15 Grad Abstand vom Zentrum in alle Richtungen (Gesamtgesichtsfeldwinkel von höchstens 30 Grad) beträgt.

Sehen – kurz und knapp:

Die VP kann auf jedem Auge höchstens zu 5 % sehen. Oder ihr Gesichtsfeld umfasst auf jedem Auge höchstens 15 Grad vom Zentrum in alle Richtungen.

Leistungsbeispiel:

- Bei Verkäuferin Ines wird eine Makuladegeneration diagnostiziert.
- Die Erkrankung führt zu einer Einschränkung des Sehvermögens auf unter 5 % auf beiden Augen.
- Die Einschränkung kann auch nicht mehr durch eine Brille, Linsen etc. oder Medikamente ausgeglichen werden.
- Die Einschränkung der Sehfähigkeit auf beiden Augen besteht länger als 6/12 Monate (je nach vereinbartem Prognosezeitraum).
- Die Voraussetzungen für den Leistungsauslöser sind somit erfüllt → Ines erhält die vereinbarte GF-Rente.

Leistungsauslöser Sprechen.

Sprechen (Definition lt. Bedingungen):

Die Sprache der VP ist stark beeinträchtigt, nachdem der Spracherwerb zuvor bereits abgeschlossen war. Das bedeutet, dass sie sich nicht mehr mit Worten gegenüber einem unabhängigen Dritten verständlich machen kann und die Beeinträchtigung der Sprache durch den Aachener Aphasie-Test oder einen anderen anerkannten wissenschaftlichen Test bestätigt wurde.

Stottern ist nicht versichert.

Sprechen – kurz und knapp:

Die VP kann sich nicht mehr mit Worten verständlich machen.

Leistungsbeispiel:

- Busfahrer Uwe erleidet eine Verätzung der Speiseröhre und der Stimmbänder durch unachtsames Trinken einer ätzenden Flüssigkeit.
- Infolgedessen fällt ihm das Sprechen schwer, er kann sich gegenüber Dritten nicht mehr verständlich artikulieren.
- Die Einschränkung der Sprache besteht länger als 6/12 Monate (je nach vereinbartem Prognosezeitraum).
- Die Voraussetzungen für den Leistungsauslöser sind somit erfüllt → Uwe erhält die vereinbarte GF-Rente.

Leistungsauslöser Hören.

Hören (Definition lt. Bedingungen):

Bei der VP besteht eine starke Schwerhörigkeit auf beiden Ohren. Das bedeutet, dass auch bei Verwendung geeigneter und zumutbarer Hilfsmittel (z. B. Hörgerät) oder medikamentöser Behandlung eine Schwerhörigkeit auf beiden Ohren im Frequenzbereich des gesprochenen Wortes bei 2 kHz vorliegt, die mittels Tonaudiogramm (Knochenleitung) einen Hörverlust von mindestens 60 Dezibel aufweist.

Hören – kurz und knapp:

Die VP hat auf beiden Ohren einen Hörverlust von mindestens 60 Dezibel (entspricht einem Resthörvermögen von 25 %).

Leistungsbeispiel:

- Bäcker Peter erleidet eine Verletzung des Trommelfells bei einem Verkehrsunfall.
- Als Folge trägt er einen Hörverlust davon, da sein Resthörvermögen auf beiden Ohren nur noch 20 % entspricht.
- Die Einschränkung der Hörfähigkeit auf beiden Ohren besteht länger als 6/12 Monate (je nach vereinbartem Prognosezeitraum).
- Die Voraussetzungen für den Leistungsauslöser sind somit erfüllt → Peter erhält die vereinbarte GF-Rente.

Leistungsauslöser Schreiben.

Schreiben (Definition lt. Bedingungen):

Die Schreibfähigkeit der VP ist stark beeinträchtigt. Das bedeutet, dass sie nicht mehr in der Lage ist, mit ihrer dominanten Schreibhand 5 Wörter, jeweils in der Länge von 5 Buchstaben, handschriftlich und für einen unabhängigen Dritten leserlich zu schreiben.

Schreiben – kurz und knapp:

Die VP kann mit ihrer dominanten Schreibhand keine 5 Wörter, jeweils in der Länge von 5 Buchstaben, leserlich schreiben.

Leistungsbeispiel:

- Bei Buchhändlerin Maria wird Rheuma diagnostiziert.
- Die Erkrankung führt dazu, dass Marias Feinmotorik, insbesondere der sogenannte Pinzettengriff, eingeschränkt ist.
- Sie kann mit ihrer rechten Hand, welche ihre dominante (führende) Schreibhand ist, keine 5 Wörter, jeweils in der Länge von 5 Buchstaben, leserlich schreiben.
- Die Einschränkung besteht länger als 6/12 Monate (je nach vereinbartem Prognosezeitraum).
- Die Voraussetzungen für den Leistungsauslöser sind somit erfüllt → Maria erhält die vereinbarte GF-Rente.

Leistungsauslöser Gebrauch einer Hand.

Gebrauch einer Hand (Definition lt. Bedingungen):

Die Fähigkeit der VP, eine Hand zu gebrauchen, ist zumindest an einer ihrer beiden Hände stark beeinträchtigt. Das bedeutet, dass sie mit der linken oder mit der rechten Hand

- nicht mehr in der Lage ist, eine geöffnete Flasche mit Schraubverschluss zu schließen und wieder zu öffnen, oder
- nicht mehr in der Lage ist, eine Schraube, die in einem gedübelten Loch angesetzt ist, vollständig hinein- und wieder herauszudrehen.

Gebrauch einer Hand – kurz und knapp:

Die VP kann mit einer Hand keine geöffnete Flasche mit Schraubverschluss schließen und wieder öffnen.

Leistungsbeispiel:

- Friseurin Anita verletzt sich bei einem Fahrradunfall schwer an der rechten Hand.
- Als Folge davon bleiben ihre Finger steif.
- Sie ist nicht mehr in der Lage, mit der rechten Hand eine geöffnete Flasche mit Schraubverschluss zu schließen und wieder zu öffnen.
- Die Einschränkung besteht länger als 6/12 Monate (je nach vereinbartem Prognosezeitraum).
- Die Voraussetzungen für den Leistungsauslöser sind somit erfüllt → Anita erhält die vereinbarte GF-Rente.

Leistungsauslöser Fingerfertigkeit.

Fingerfertigkeit (Definition lt. Bedingungen):

Die Fingerfertigkeit der VP ist an beiden Händen stark beeinträchtigt.

Das bedeutet, dass sie

- weder mit der linken noch mit der rechten Hand mehr in der Lage ist, eine Schraube mit Regelgewinde und 8 mm Durchmesser in eine passende Mutter zu schrauben, sodass sie sitzt, oder
- weder mit der linken noch mit der rechten Hand mehr in der Lage ist, eine PC-Tastatur bestimmungsgemäß zu bedienen, sodass sie 5 Wörter, jeweils in der Länge von 5 Buchstaben, tippen kann.

Fingerfertigkeit – kurz und knapp:

Die VP kann weder mit der linken noch mit der rechten Hand eine Schraube in eine passende Mutter schrauben oder mit einer PC-Tastatur 5 Wörter, jeweils in der Länge von 5 Buchstaben, tippen.

Leistungsbeispiel:

- Bei Lagerist Andre wird eine schwere Hand- und Fingerarthrose diagnostiziert.
- Als Folge kann er weder mit der linken noch mit der rechten Hand mit einer PC-Tastatur 5 Wörter, jeweils in der Länge von 5 Buchstaben, tippen.
- Die Einschränkung besteht länger als 6/12 Monate (je nach vereinbartem Prognosezeitraum).
- Die Voraussetzungen für den Leistungsauslöser sind somit erfüllt → Andre erhält die vereinbarte GF-Rente.

Leistungsauslöser Greifen und Halten.

Greifen und Halten

(Definition lt. Bedingungen):

Die Fähigkeit der VP, mit einer Hand einen Gegenstand zu greifen und zu halten, ist zumindest an einer ihrer beiden Hände stark beeinträchtigt. Das bedeutet, dass sie mit der linken oder mit der rechten Hand nicht mehr in der Lage ist, einen leichten Alltagsgegenstand (z. B. ein Wasserglas, einen Stift oder einen Kochlöffel) zu greifen und ununterbrochen für 5 Minuten, auch unter Ablage des Unterarms, in der Luft zu halten, ohne dass er ihr aus der Hand fällt.

Greifen und Halten – kurz und knapp:

Die VP kann mit einer Hand keinen leichten Alltagsgegenstand greifen und ohne Unterbrechung 5 Minuten halten.

Leistungsbeispiel:

- Schlosser Peter leidet zunehmend unter einem Taubheitsgefühl in der rechten Hand, begleitet von starken Schmerzen.
- Es wird ein Karpaltunnelsyndrom mit Nervenschädigung diagnostiziert.
- Infolge der Erkrankung kann Peter seine Flex nicht mehr richtig greifen und ohne Unterbrechung 5 Minuten halten.
- Die Einschränkung besteht länger als 6/12 Monate (je nach vereinbartem Prognosezeitraum).
- Die Voraussetzungen für den Leistungsauslöser sind somit erfüllt → Peter erhält die vereinbarte GF-Rente.

Leistungsauslöser Heben und Tragen.

Heben und Tragen

(Definition lt. Bedingungen):

Die Fähigkeit der VP, zu heben und zu tragen, ist zumindest an einem ihrer beiden Arme stark beeinträchtigt. Das bedeutet, dass sie mit dem linken oder dem rechten Arm nicht mehr in der Lage ist, einen Gegenstand von 2 kg (z. B. einen mit Wasser gefüllten Eimer) von einer Erhöhung, die sich in Hüfthöhe der VP befindet, anzuheben und 5 m weit zu tragen.

Heben und Tragen – kurz und knapp:

Die VP kann mit einem Arm keinen Gegenstand von 2 kg in Hüfthöhe anheben und 5 m weit tragen.

Leistungsbeispiel:

- Bei Altenpflegerin Irene führt das ständige schwere Heben und Bücken zu heftigen Rückenbeschwerden.
- Es wird ein schwerer Bandscheibenvorfall diagnostiziert.
- Als Folge ist Irene nicht mehr in der Lage, einen 2 kg schweren Gegenstand von einer Erhöhung auf Hüfthöhe anzuheben und 5 m weit zu tragen.
- Die Einschränkung besteht länger als 6/12 Monate (je nach vereinbartem Prognosezeitraum).
- Die Voraussetzungen für den Leistungsauslöser sind somit erfüllt → Irene erhält die vereinbarte GF-Rente.

Leistungsauslöser Gebrauch eines Arms (Tätigkeiten auf Schulter- bzw. Brusthöhe).

Gebrauch eines Arms (Tätigkeiten auf Schulter- bzw. Brusthöhe, Definition lt. Bedingungen):

Die Fähigkeit der VP, einen Arm zu gebrauchen, ist zumindest an einem ihrer beiden Arme stark beeinträchtigt. Das bedeutet, dass sie mit dem linken oder dem rechten Arm nicht mehr in der Lage ist, einen 200 g leichten Gegenstand auf einem Regal in Schulter- bzw. Brusthöhe zu platzieren und wieder herunterzunehmen.

Gebrauch eines Arms (Tätigkeiten auf Schulter- bzw. Brusthöhe) – kurz und knapp:

Die VP kann mit einem Arm keinen 200 g leichten Gegenstand auf einem Regal in Schulter- bzw. Brusthöhe platzieren und wieder herunternehmen.

Leistungsbeispiel:

- Maler Matthias stürzt beim Radfahren schwer.
- Er erleidet dabei eine komplizierte Fraktur der rechten Schulter.
- Als Folge bleibt eine starke Beeinträchtigung der Schulter.
- Er kann dadurch keinen 200 g leichten Gegenstand mehr auf einem Regal in Schulter- bzw. Brusthöhe platzieren und wieder herunternehmen.
- Die Einschränkung besteht länger als 6/12 Monate (je nach vereinbartem Prognosezeitraum).
- Die Voraussetzungen für den Leistungsauslöser sind somit erfüllt → Matthias erhält die vereinbarte GF-Rente.

Leistungsauslöser Treppen steigen.

Treppen steigen (Definition lt. Bedingungen):

Die Fähigkeit der VP, die Beine zu gebrauchen, ist stark beeinträchtigt. Das bedeutet, dass sie nicht mehr in der Lage ist, 12 Treppenstufen mit einer für Wohngebäude üblichen Stufenhöhe von 18 – 20 cm und mit einem für Wohngebäude üblichen Treppenbelag ohne Pause aus eigener Kraft herauf- und herabzusteigen, auch nicht bei Verwendung geeigneter und zumutbarer Hilfsmittel (z. B. Treppengeländer, Prothesen, Orthesen, Stützbandagen; nicht aber mitgeführte Geräte wie Unterarm-Gehstützen).

Treppen steigen – kurz und knapp:

Die VP kann keine 12 Treppenstufen ohne Pause aus eigener Kraft herauf- und herabsteigen.

Leistungsbeispiel:

- Floristin Frieda leidet unter einer fortschreitenden Lungenerkrankung.
- Infolge davon kommt es zu einer starken Einschränkung der Lungenfunktion.
- Schon geringe körperliche Anstrengungen fallen ihr mit der Zeit immer schwerer.
- Sie ist dadurch nicht mehr in der Lage, 12 Treppenstufen ohne Pause aus eigener Kraft herauf- und herabzusteigen.
- Die Einschränkung besteht länger als 6/12 Monate (je nach vereinbartem Prognosezeitraum).
- Die Voraussetzungen für den Leistungsauslöser sind somit erfüllt → Frieda erhält die vereinbarte GF-Rente.

Leistungsauslöser Gehen.

Gehen (Definition lt. Bedingungen):

Die Gehfähigkeit der VP ist stark beeinträchtigt. Das bedeutet, dass sie nicht mehr in der Lage ist, eigenständig und ohne Abstützen, auch bei Verwendung geeigneter und zumutbarer Hilfsmittel (z. B. Prothesen, Orthesen, Stützbandagen; nicht aber mitgeführte Geräte wie Unterarm-Gehstützen), 400 m weit ohne Pause über ebenen, festen Boden zu gehen.

Gehen – kurz und knapp:

Die VP kann keine 400 m weit ohne Pause über ebenen, festen Boden gehen.

Leistungsbeispiel:

- Bei Heilpflegerin Eva wird Multiple Sklerose diagnostiziert.
- Der progressive/fortschreitende Verlauf der Erkrankung führt zu einer Verschlechterung ihres körperlichen Zustands.
- Im Lauf der Zeit ist Evas Gehfähigkeit daher immer stärker beeinträchtigt.
- Es kommt sogar so weit, dass sie nicht mehr in der Lage ist, 400 m weit ohne Pause über ebenen, festen Boden zu gehen.
- Die Einschränkung besteht länger als 6/12 Monate (je nach vereinbartem Prognosezeitraum).
- Die Voraussetzungen für den Leistungsauslöser sind somit erfüllt → Eva erhält die vereinbarte GF-Rente.

Leistungsauslöser Knien und Bücken.

Knien und Bücken

(Definition lt. Bedingungen):

Die Fähigkeit der VP, sich zu knien oder zu bücken, ist stark beeinträchtigt. Das bedeutet, dass die versicherte Person

- nicht mehr in der Lage ist, sich auf den Boden zu knien und sich aus eigener Kraft (auch mit Abstützen am Boden) wieder aufzurichten, oder
- nicht mehr in der Lage ist, sich eigenständig zu bücken, sodass sie (auch mit angewinkelten Knien) mit den Fingerspitzen den Boden berühren kann, und sich aus eigener Kraft (auch mit Abstützen am Boden) wieder aufzurichten.

Knien und Bücken – kurz und knapp:

Die VP kann sich nicht mehr hinknien oder sie kann sich nicht mehr bücken, um den Boden mit den Fingern zu berühren.

In beiden Situationen ist ein Aufrichten aus eigener Kraft nicht mehr möglich.

Leistungsbeispiel:

- Fliesenleger Philipp verletzt sich beim Fußballspielen schwer am Knie. Er muss mehrmals operiert werden und sich anschließend einer langen Reha unterziehen.
- Als Folge daraus ist die Fähigkeit, sich zu knien, so stark beeinträchtigt, dass er nicht mehr in der Lage ist, sich auf den Boden zu knien und sich aus eigener Kraft (auch mit Abstützen) wieder aufzurichten.
- Die Einschränkung besteht länger als 6/12 Monate (je nach vereinbartem Prognosezeitraum).
- Die Voraussetzungen für den Leistungsauslöser sind somit erfüllt → Philipp erhält die vereinbarte GF-Rente.

Leistungsauslöser Stehen.

Stehen (Definition lt. Bedingungen):

Die Fähigkeit der VP, zu stehen, ist stark beeinträchtigt. Das bedeutet, dass sie auch bei Verwendung geeigneter und zumutbarer Hilfsmittel (z. B. Prothesen, Orthesen, Stützbandagen; nicht aber mitgeführte Geräte wie Unterarm-Gehstützen) nicht mehr in der Lage ist, 10 Minuten durchgehend frei auf ebenem, festem Boden stehen zu bleiben, auch nicht unter Veränderung der Haltung.

Stehen – kurz und knapp:

Die VP kann keine 10 Minuten mehr auf ebenem, festem Boden frei stehen. Auch nicht, wenn sie ihre Körperhaltung ändert.

Leistungsbeispiel:

- Schreiner Lars stürzt beim Skifahren und verletzt sich dabei an der Wirbelsäule.
- Die Verletzungen sind so schwerwiegend, dass er querschnittsgelähmt bleibt.
- Er ist dadurch nicht mehr in der Lage, 10 Minuten auf ebenem, festem Boden frei zu stehen, auch nicht bei Änderung der Körperhaltung.
- Die Einschränkung besteht länger als 6/12 Monate (je nach vereinbartem Prognosezeitraum).
- Die Voraussetzungen für den Leistungsauslöser sind somit erfüllt → Lars erhält die vereinbarte GF-Rente.

Leistungsauslöser Sitzen.

Sitzen (Definition lt. Bedingungen):

Die Fähigkeit der VP, zu sitzen, ist stark beeinträchtigt. Das bedeutet, dass sie nicht mehr in der Lage ist, 20 Minuten ununterbrochen zu sitzen, auch nicht mit einer Änderung der Position und/oder einem Abstützen auf Armlehnen.

Sitzen – kurz und knapp:

Die VP kann nicht mehr 20 Minuten ununterbrochen sitzen. Auch nicht, wenn sie ihre Position verändert oder sich auf Armlehnen abstützt.

Leistungsbeispiel:

- Kfz-Mechatroniker Markus leidet zunehmend an Rückenschmerzen.
- Es wird eine Wirbelgelenkarthrose/ fortschreitende Wirbelsäulenerkrankung diagnostiziert.
- Die chronisch degenerative Erkrankung beeinträchtigt Markus immer mehr in Alltag und Beruf.
- Die Beschwerden führen im Lauf der Zeit sogar dazu, dass er nicht mehr in der Lage ist, 20 Minuten ohne Unterbrechung zu sitzen, selbst wenn er dabei seine Position verändert oder sich auf Armlehnen abstützt.
- Die Einschränkung besteht länger als 6/12 Monate (je nach vereinbartem Prognosezeitraum).
- Die Voraussetzungen für den Leistungsauslöser sind somit erfüllt → Markus erhält die vereinbarte GF-Rente.

Leistungsauslöser Gleichgewichtssinn.

Gleichgewichtssinn (Definition lt. Bedingungen):

Der Gleichgewichtssinn der VP ist stark beeinträchtigt. Das bedeutet, dass ihr Gleichgewichtssinn aufgrund einer organischen Erkrankung oder Verletzung derart eingeschränkt ist, dass sie nicht mehr auf der obersten Stufe einer 3-stufigen Haushaltsleiter 5 Minuten frei stehen bleiben kann (d. h. ohne sich abzustützen und ohne sich festzuhalten). Die Beeinträchtigung des Gleichgewichtssinns muss durch einen Facharzt nachgewiesen sein. Von vornherein vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind alle Fälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Alkoholmissbrauch oder Drogenkonsum verursacht wurden („Drogenkonsum“ meint Konsum von Rauschdrogen sowie den schädlichen Arzneidroge missbrauch ohne Indikation (sog. Medikamentenmissbrauch); nicht gemeint ist die medizinisch indizierte Einnahme von Arzneidroge n (Medikamenten)).

Gleichgewichtssinn – kurz und knapp:

Die VP ist gesundheitlich derart eingeschränkt, dass sie nicht mehr auf der obersten Stufe einer 3-stufigen Haushaltsleiter 5 Minuten frei stehen bleiben kann.

Leistungsbeispiel:

- Hausfrau Karin leidet unter wiederkehrendem Schwindel und Gleichgewichtsstörungen aufgrund von Morbus Menière.
- Als Folge davon kommt es bei ihr immer häufiger zu immer heftigeren Drehschwindelattacken begleitet von starkem Ohrensausen.
- Die Attacken dauern mehrere Stunden an. Die Abstände zwischen den Anfällen werden immer kürzer, im Gegenzug nimmt die Intensität der Anfälle jedoch weiter zu. Wann diese auftreten, lässt sich nicht voraussagen.
- Die üblichen Behandlungsmethoden schlagen nicht an.
- Karin ist daher nicht mehr in der Lage, auf der obersten Stufe einer 3-stufigen Haushaltsleiter 5 Minuten frei stehen zu bleiben.
- Die Einschränkung besteht länger als 6/12 Monate (je nach vereinbartem Prognosezeitraum).
- Die Voraussetzungen für den Leistungsauslöser sind somit erfüllt → Karin erhält die vereinbarte GF-Rente.

Leistungsauslöser Gesetzliche Betreuung.

Gesetzliche Betreuung (Definition lt. Bedingungen):

Die psycho-intellektuelle Leistungsfähigkeit der VP ist so stark beeinträchtigt, dass ihr kein ausreichend eigenverantwortliches Handeln mehr möglich ist. Das bedeutet, dass ein deutsches Gericht anhand eines psychiatrischen Gutachtens nach deutschem Recht entscheidet, dass die VP aufgrund einer Einschränkung ihrer psycho-intellektuellen Leistungsfähigkeit gesetzlich betreut werden muss.

Sowohl die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit als auch die Anordnung der gesetzlichen Betreuung müssen innerhalb der Versicherungsdauer beginnen und ununterbrochen mindestens für die Dauer des vereinbarten Prognosezeitraums vorliegen. Hat die VP ihren regelmäßigen Wohnsitz im Ausland und wird die gesetzliche Betreuung deswegen von einem ausländischen Gericht angeordnet, besteht Versicherungsschutz dann, wenn der zugrunde liegende Sachverhalt in Deutschland zu der entsprechenden Anordnung eines deutschen Gerichts nach deutschem Recht geführt hätte.

Von vornherein vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind alle Fälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Alkoholmissbrauch oder Drogenkonsum verursacht wurden („Drogenkonsum“ meint Konsum von Rauschdrogen sowie den schädlichen Arzneidroge missbrauch ohne Indikation (sog. Medikamentenmissbrauch); nicht gemeint ist die medizinisch indizierte Einnahme von Arzneidroge (Medikamenten)).

Gesetzliche Betreuung – kurz und knapp:

Ein Gericht hat für die VP eine gesetzliche Betreuung angeordnet, weil ihre psycho-intellektuelle Leistungsfähigkeit stark beeinträchtigt ist und ihr deswegen kein eigenverantwortliches Handeln mehr möglich ist.

Leistungsbeispiel:

- Kassiererinnen Tinas Verhalten wird immer auffälliger. Es wird schließlich eine Psychose diagnostiziert.
- Im Lauf der Zeit kommt es bei Tina zu erheblichen Beeinträchtigungen der Wahrnehmung und Auffassung der erlebten Wirklichkeit.
- Sie ist nicht mehr in der Lage, eigenständig ihren Alltag zu meistern und eigenverantwortlich Entscheidungen zu treffen oder zu handeln.
- Als Folge davon ordnet ein Gericht die gesetzliche Betreuung für Tina an.
- Die Einschränkung besteht länger als 6/12 Monate (je nach vereinbartem Prognosezeitraum).
- Die Voraussetzungen für den Leistungsauslöser sind somit erfüllt → Tina erhält die vereinbarte GF-Rente.

Leistungsauslöser Gesetzliche Betreuung.

Gesetzliche Betreuung (Definition lt. Bedingungen):

Die psycho-intellektuelle Leistungsfähigkeit der VP ist so stark beeinträchtigt, dass ihr kein ausreichend eigenverantwortliches Handeln mehr möglich ist. Das bedeutet, dass ein deutsches Gericht anhand eines psychiatrischen Gutachtens nach deutschem Recht entscheidet, dass die VP aufgrund einer Einschränkung ihrer psycho-intellektuellen Leistungsfähigkeit gesetzlich betreut werden muss.

Sowohl die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit als auch die Anordnung der gesetzlichen Betreuung müssen innerhalb der Versicherungsdauer beginnen und ununterbrochen mindestens für die Dauer des vereinbarten Prognosezeitraums vorliegen. Hat die VP ihren regelmäßigen Wohnsitz im Ausland und wird die gesetzliche Betreuung deswegen von einem ausländischen Gericht angeordnet, besteht Versicherungsschutz dann, wenn der zugrunde liegende Sachverhalt in Deutschland zu der entsprechenden Anordnung eines deutschen Gerichts nach deutschem Recht geführt hätte.

Von vornherein vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind alle Fälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Alkoholmissbrauch oder Drogenkonsum verursacht wurden („Drogenkonsum“ meint Konsum von Rauschdrogen sowie den schädlichen Arzneidroge missbrauch ohne Indikation (sog. Medikamentenmissbrauch); nicht gemeint ist die medizinisch indizierte Einnahme von Arzneidroge (Medikamenten)).

Gesetzliche Betreuung – kurz und knapp:

Ein Gericht hat für die VP eine gesetzliche Betreuung angeordnet, weil ihre psycho-intellektuelle Leistungsfähigkeit stark beeinträchtigt ist und ihr deswegen kein eigenverantwortliches Handeln mehr möglich ist.

Leistungsbeispiel:

- Kassiererinnen Tinas Verhalten wird immer auffälliger. Es wird schließlich eine Psychose diagnostiziert.
- Im Lauf der Zeit kommt es bei Tina zu erheblichen Beeinträchtigungen der Wahrnehmung und Auffassung der erlebten Wirklichkeit.
- Sie ist nicht mehr in der Lage, eigenständig ihren Alltag zu meistern und eigenverantwortlich Entscheidungen zu treffen oder zu handeln.
- Als Folge davon ordnet ein Gericht die gesetzliche Betreuung für Tina an.
- Die Einschränkung besteht länger als 6/12 Monate (je nach vereinbartem Prognosezeitraum).
- Die Voraussetzungen für den Leistungsauslöser sind somit erfüllt → Tina erhält die vereinbarte GF-Rente.

Leistungsauslöser Intellekt.

Intellekt (Definition lt. Bedingungen):

In Bezug auf die Auffassungsgabe oder die Konzentration bzw. Aufmerksamkeit oder das Gedächtnis oder die Handlungsplanung ist die geistige Leistungsfähigkeit der VP schwer gestört (z. B. durch eine Demenz, Schizophrenie, Psychose). Das bedeutet, dass sie nicht mehr in der Lage ist, alltagsrelevante Tätigkeiten (z. B. die Organisation oder Strukturierung des eigenen Tagesablaufs) auszuführen. Die Erkrankung/Verletzung des zentralen Nervensystems ist durch einen Neurologen, Psychiater oder Nervenarzt festzustellen. Von diesem ist mittels eines üblicherweise standardisierten Tests zu zeigen, dass die VP in Bezug auf die bei ihr gestörte Fähigkeit (Auffassungsgabe bzw. Konzentration/Aufmerksamkeit bzw. Gedächtnis bzw. Handlungsplanung) zu den schlechtesten 10 % der Durchschnittsbevölkerung gehört. Es kommen je nach gestörter Fähigkeit z. B. folgende Tests in Betracht:
Auffassungsgabe: HAWIE, WST o. Ä.
Konzentration/Aufmerksamkeit: D2, TAP o. Ä.
Gedächtnis: VLMT, AVLT o. Ä.
Handlungsplanung: Turm von Hanoi, ZVT o. Ä.
Von vornherein vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind alle Fälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Alkoholmissbrauch oder Drogenkonsum verursacht wurden („Drogenkonsum“ meint Konsum von Rauschdrogen sowie den schädlichen Arzneidrogenmissbrauch ohne Indikation (sog. Medikamentenmissbrauch); nicht gemeint ist die medizinisch indizierte Einnahme von Arzneidrogen (Medikamenten)).

Intellekt – kurz und knapp:

Die VP kann keine alltagsrelevanten Tätigkeiten mehr ausführen, weil zum Beispiel ihre Konzentration/Aufmerksamkeit stark eingeschränkt ist.

Leistungsbeispiel:

- Kosmetikerin Erika erkrankt schon in relativ jungen Jahren (Anfang 50) an Frühdemenz.
- Die Erkrankung schreitet schnell voran. Ihre Gedächtnisleistung nimmt immer mehr ab. Auch Handlungen kann Erika nicht mehr richtig planen.
- Mit der Zeit ist sie überhaupt nicht mehr in der Lage, alltagsrelevante Tätigkeiten auszuführen.
- Die Einschränkung besteht länger als 6/12 Monate (je nach vereinbartem Prognosezeitraum).
- Die Voraussetzungen für den Leistungsauslöser sind somit erfüllt → Erika erhält die vereinbarte GF-Rente.

Leistungsauslöser Orientierung.

Orientierung (Definition lt. Bedingungen):

Die Orientierungsfähigkeit der VP ist stark beeinträchtigt. Das bedeutet, dass sie sich selbst nicht mehr örtlich und zeitlich zu ihrer Person orientieren kann (z. B. durch eine Hirnschädigung, Schizophrenie oder Psychose) und sie deswegen nicht mehr in der Lage ist, alltagsrelevante Tätigkeiten (z. B. die Organisation oder Strukturierung des eigenen Tagesablaufs) auszuführen. Die gesundheitliche Beeinträchtigung sowie die Unfähigkeit, alltagsrelevante Tätigkeiten auszuführen, ist durch einen Facharzt auf der Basis einer ausführlichen Befunderhebung mit körperlicher sowie psychopathologischer Untersuchung und unter Verwendung psychometrischer Tests festzustellen. Der Facharzt hat zudem mittels eines üblicherweise standardisierten Tests, der die Orientierungsfähigkeit prüft (z. B. DemTect, MMSE, MMST o. Ä.), zu zeigen, dass die VP zu den schlechtesten 10 % der Durchschnittsbevölkerung gehört.

Von vornherein vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind alle Fälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Alkoholmissbrauch oder Drogenkonsum verursacht wurden („Drogenkonsum“ meint Konsum von Rauschdrogen sowie den schädlichen Arzneidrogenmissbrauch ohne Indikation (sog. Medikamentenmissbrauch); nicht gemeint ist die medizinisch indizierte Einnahme von Arzneidrogen (Medikamenten)).

Orientierung – kurz und knapp:

Die VP kann sich weder örtlich noch zeitlich orientieren. Dadurch ist sie nicht mehr in der Lage, alltagsrelevante Tätigkeiten auszuführen.

Leistungsbeispiel:

- Paketbote Kai erleidet bei einem Autounfall schwere Kopfverletzungen.
- Infolgedessen bleibt bei ihm eine Hirnschädigung zurück.
- Kai ist dadurch nicht mehr in der Lage, sich örtlich und zeitlich zu orientieren.
- Die Einschränkung besteht länger als 6/12 Monate (je nach vereinbartem Prognosezeitraum).
- Die Voraussetzungen für den Leistungsauslöser sind somit erfüllt → Kai erhält die vereinbarte GF-Rente.

Leistungsauslöser Autofahren (Fahrlizenzverlust Klasse B).

Autofahren (Fahrlizenzverlust Klasse B, Definition lt. Bedingungen):

Die VP hat aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigung die Fahrtauglichkeit für die Fahrlizenz der Klasse B verloren. Das bedeutet, dass sie infolge Krankheit, Verletzung des Körpers oder Kräfteverfall gesundheitlich beeinträchtigt und ausschließlich deswegen nicht mehr in der Lage ist, ein Kraftfahrzeug zu führen, weswegen ein Gutachten nach § 11 Führerscheinverordnung (FeV) vom 13.12.2010 die fehlende Fahrtauglichkeit

- voraussichtlich mindestens für die Dauer des vereinbarten Prognosezeitraums feststellt oder
- bereits mindestens für die Dauer des vereinbarten Prognosezeitraums festgestellt hat und der VP infolgedessen die Fahrlizenz der Klasse B nachweislich entzogen wird oder nicht mehr erteilt werden kann.

Bei dieser Grundfähigkeit ist der Versicherungsschutz von vornherein auf körperlich bedingte Versicherungsfälle begrenzt.

Von vornherein vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind alle Fälle, die durch Alkoholkonsum oder Drogenkonsum verursacht wurden („Drogenkonsum“ meint Konsum von Rauschdrogen sowie den schädlichen Arzneidrogenmissbrauch ohne Indikation (sog. Medikamentenmissbrauch); nicht gemeint ist die medizinisch indizierte Einnahme von Arzneidrogen (Medikamenten)).

Autofahren (Fahrlizenzverlust Klasse B) – kurz und knapp:

Der VP wird aus gesundheitlichen Gründen die Fahrlizenz der Klasse B entzogen oder nicht mehr erteilt.

Leistungsbeispiel:

- Bei Maurer Sven wird nach einem Krampfanfall die Diagnose Epilepsie gestellt.
- Im Lauf der Zeit kommt es zu immer häufigeren Anfällen. Svens Arzt weist ihn darauf hin, dass er aufgrund seiner Erkrankung nur noch eingeschränkt fahrtüchtig ist.
- Sven meldet die eingeschränkte Fahrtüchtigkeit beim Amt.
- Daraufhin wird ihm die Fahrlizenz der Klasse B entzogen. Es ist davon auszugehen, dass er den Führerschein nicht wiedererhält.
- Die Einschränkung besteht länger als 6 Monate (Fähigkeit ist nur im Premium-Schutz versichert).
- Die Voraussetzungen für den Leistungsauslöser sind somit erfüllt → Sven erhält die vereinbarte GF-Rente.

Leistungsauslöser „Pflegebedürftigkeit inkl. Demenz“

Leistungsauslöser Pflegebedürftigkeit.

Pflegebedürftigkeit (ausführliche Definition):

Im Pflegefall erbringen wir Leistungen, sobald die VP in ihrer Alltagskompetenz so eingeschränkt ist, dass sie bei mindestens 2 von 4 Tätigkeiten des täglichen Lebens (ADL-Score) auf die Hilfe einer anderen Person angewiesen ist. Falls die VP durch Autonomieverlust bei Demenz pflegebedürftig wird, besteht hier ebenfalls Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz bei Pflegebedürftigkeit umfasst auch psychisch oder psychogen bedingte oder auf neurotischen Fehlentwicklungen beruhende Versicherungsfälle.

Von vornherein vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind alle Fälle, die durch Alkoholmissbrauch oder Drogenkonsum verursacht wurden („Drogenkonsum“ meint Konsum von Rauschdrogen sowie den schädlichen Arzneidroge missbrauch ohne Indikation (sog. Medikamentenmissbrauch); nicht gemeint ist die medizinisch indizierte Einnahme von Arzneidroge n (Medikamenten)).

Pflegebedürftigkeit – kurz und knapp:

Eine Rente bekommt die VP auch, wenn sie pflegebedürftig oder dement wird. Detaillierte Leistungsbeschreibungen entnehmen Sie bitte unseren Allgemeinen Bedingungen für die NÜRNBERGER Grundfähigkeitsversicherung.

Leistungsbeispiel:

- Kassiererin Anna erleidet einen schweren Hirnschlag.
- Als Folge trägt sie eine linksseitige Lähmung und Schluckstörungen davon.
- Sie benötigt daher sowohl Hilfe beim Aufstehen und Zubettgehen als auch beim Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken.
- Gemäß dem ADL-Score sind damit 2 von 4 Punkten erfüllt.
- Die Einschränkung besteht länger als 6/12 Monate (je nach vereinbartem Prognosezeitraum).
- Die Voraussetzungen für den Leistungsauslöser sind somit erfüllt → Anna erhält die vereinbarte GF-Rente.

Optionale Zusatzbausteine

Zusatzbaustein „Volle Erwerbsminderung infolge psychischer Erkrankung“.

„Volle Erwerbsminderung infolge psychischer Erkrankung“ – ausführliche Definition:

Versicherungsfall ist die volle Erwerbsminderung infolge psychischer Erkrankung. Das bedeutet, dass die VP aufgrund einer Störung im Sinne des Kapitels V („Psychische und Verhaltensstörungen“) der von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD-10-GM-2018; Stand 01.01.2018), die fachärztlich nachzuweisen ist,

- voraussichtlich mindestens 12 Monate ununterbrochen nicht mehr in der Lage ist oder
- bereits für mindestens 12 Monate ununterbrochen nicht mehr in der Lage gewesen ist,

3 Stunden täglich eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuüben. Die Höhe der Einkünfte ist nicht maßgeblich. Weitere Informationen hierzu finden Sie in unseren AVBs unter § 2 Abs. 4.

Versichert sind sowohl auf organischen als auch auf psychischen Ursachen beruhende Störungen im Sinne des ICD-Kapitels V. Ausgenommen sind jedoch die Diagnosen F10 – F19 (Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen) und F55 (Schädlicher Gebrauch von nicht abhängigkeitszeugenden Substanzen). Für diese besteht kein Versicherungsschutz, da sie durch den Gebrauch psychotroper Substanzen (z. B. Alkohol, Opioide, Cannabinoide, Kokain, Lösungsmittel usw.) bzw. durch Medikamentenmissbrauch verursacht sind.

„Volle Erwerbsminderung infolge psychischer Erkrankung“ – kurz und knapp:

Die VP erhält eine Leistung bei voller Erwerbsminderung infolge einer psychischen Erkrankung.

Leistungsbeispiel:

- Altenpflegerin Luisa leidet unter einer posttraumatischen Belastungsstörung, nachdem ein Patient ihr gegenüber handgreiflich wurde.
- Luisa kann nicht mehr arbeiten und begibt sich in Therapie.
- Diese schlägt nur bedingt an. Mehrere Wiedereingliederungsversuche scheitern.
- Ihr Arzt bescheinigt ihr, dass sie voraussichtlich für länger als 12 Monate nicht in der Lage ist, irgendeiner Tätigkeit von 3 Stunden oder mehr auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachzukommen.
- Sie ist gemäß den Bestimmungen der Gesetzlichen Rentenversicherung voll erwerbsgemindert.
- Die Voraussetzungen für den Leistungsauslöser sind somit erfüllt → Luisa erhält die vereinbarte GF-Rente.

Zusatzbaustein „Lkw-/Busfahren (Fahrlizenzverlust Klasse C oder D)“.

„Lkw-/Busfahren (Fahrlizenzverlust Klasse C oder D)“ – ausführliche Definition:

Versicherungsfall ist der Verlust der Fahrlizenz Klasse C oder D infolge gesundheitlicher Beeinträchtigung der VP, welche die Lizenz für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit überwiegend benötigt. Das bedeutet, dass die VP infolge Krankheit, Verletzung des Körpers oder Kräfteverfall gesundheitlich beeinträchtigt und ausschließlich deswegen nicht mehr in der Lage ist, einen Lastkraftwagen (Lkw) oder Bus zu führen, weswegen ein Gutachten nach § 11 FeV vom 13.12.2010 die fehlende Fahrtauglichkeit

- voraussichtlich mindestens für die Dauer von 6 Monaten feststellt oder
- bereits mindestens für die Dauer von 6 Monaten festgestellt hat und der versicherten Person infolgedessen die Fahrlizenz der Klasse C oder D nachweislich entzogen wird.

Der Prognosezeitraum beginnt mit dem Tag, für den das Gutachten erstmals die fehlende Fahrtauglichkeit aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigung feststellt. Der Versicherungsschutz ist auf körperlich bedingte Versicherungsfälle begrenzt. Von vornherein ausgeschlossen sind alle Fälle, die durch Alkoholmissbrauch oder Drogenkonsum verursacht wurden („Drogenkonsum“ meint Konsum von Rauschdrogen sowie den schädlichen Arzneidroge missbrauch ohne Indikation (sog. Medikamentenmissbrauch); nicht gemeint ist die medizinisch indizierte Einnahme von Arzneidroge n (Medikamenten)). Eine weitere Leistungsvoraussetzung ist, dass die VP die Fahrlizenz Klasse C oder D für die Ausübung ihrer vor Eintritt des Versicherungsfalles zuletzt ausgeübten Tätigkeit überwiegend benötigt und sie auch keine andere Tätigkeit ausübt, zu der sie aufgrund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten in der Lage ist und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht (konkrete Verweisung). Weitere Informationen hierzu finden Sie unseren AVBs unter § 2 Abs. 5.

„Lkw-/Busfahren (Fahrlizenzverlust Klasse C oder D)“ – kurz und knapp:

Der VP wird aus gesundheitlichen Gründen die Fahrlizenz der Klasse C oder D entzogen.

Leistungsbeispiel:

- Bei Lkw-Fahrer Dieter wird eine schwere Herzerkrankung festgestellt.
- In einem Gutachten wird Dieter fehlende Fahrtauglichkeit für mehr als 6 Monate bescheinigt. Deswegen wird ihm seine Fahrlizenz entzogen.
- Dieter kann daher seine Tätigkeit als Lkw-Fahrer nicht mehr ausüben.
- Die Voraussetzungen für den Leistungsauslöser sind somit erfüllt → Dieter erhält die vereinbarte GF-Rente.

Zusatzbaustein „Tätigkeitsverbot nach Infektionsschutzgesetz“.

„Tätigkeitsverbot nach Infektionsschutzgesetz“ – ausführliche Definition:

Versicherungsfall ist das vollständige Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Das bedeutet, dass eine auf dem IfSG beruhende behördliche Anordnung es der VP verboten hat, ihre berufliche Tätigkeit auszuüben wegen einer bei ihr diagnostizierten Infektion (Infektion, Krankheit, Ausscheidung) bzw. eines entsprechenden Verdachts bzw. einer von ihr ausgehenden Infektionsgefahr. Das Verbot muss voraussichtlich mindestens für die Dauer des vereinbarten Prognosezeitraums bestehen oder bereits bestanden haben und durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie der behördlichen Anordnung nachgewiesen werden. Der Prognosezeitraum beginnt mit dem 1. Tag der behördlichen Anordnung des Verbots. Wir erbringen für eine begrenzte Dauer von max. 24 Monaten Leistungen in Form der vereinbarten monatlichen Rente. Der Versicherungsschutz ist auf körperlich bedingte Versicherungsfälle begrenzt. Von vornherein vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind alle Fälle, die durch Alkoholmissbrauch oder Drogenkonsum verursacht wurden („Drogenkonsum“ meint Konsum von Rauschdrogen sowie den schädlichen Arzneidroge missbrauch ohne Indikation (sog. Medikamentenmissbrauch); nicht gemeint ist die medizinisch indizierte Einnahme von Arzneidroge(n) (Medikamenten)).

„Tätigkeitsverbot nach Infektionsschutzgesetz“ – kurz und knapp:

Die VP erhält eine Leistung bei einem behördlichen Tätigkeitsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz.

Leistungsbeispiel:

- OP-Schwester Martina infiziert sich an einer Spritze mit Hepatitis B.
- Wegen ihrer Erkrankung erhält sie ein vollständiges Tätigkeitsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz.
- Das Tätigkeitsverbot besteht länger als 6/12 Monate (je nach vereinbartem Prognosezeitraum).
- Die Voraussetzungen für den Leistungsauslöser sind somit erfüllt → Martina erhält die vereinbarte GF-Rente.